

Einlösung staatlicher Aprilfälligkeiten.

Die k. k. Staatsschuldenkasse ist angewiesen, eine Voreinlösung der am 1. April 1916 fällig werdenden Coupons der Effekten der allgemeinen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder am 31. März 1916 ohne Abnahme von Eskomptezinsen vorzunehmen. Hierbei sind die Coupons der Goldrente, dann der 4prozentigen Mark-Prioritätsobligationen vom Jahre 1883 der Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn und der 4prozentigen Mark-Prioritätsobligationen vom Jahre 1884 der Kronprinz Rudolf-Eisenbahn in Zahlungsmitteln der Kronenwährung mit Ausschluß von Goldmünzen, und zwar nach dem auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. März 1915, festgesetzten Umrechnungssatze von 100 Frank (40 Goldgulden) = 100 Kronen 50 Heller, beziehungsweise 100 Mark = 124 Kronen einzulösen.